**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

**Band:** 3 (1888)

**Heft:** 3

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

**Abonnementspreis.**

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

LANDESAUSSTELLUNG ZÜRICH

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

**III. Jahrgang.** **Nr. 3.** **1. März 1888.**

Inhalt: Protokoll über die Konferenz des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen. — Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum. — Kleinere Mitteilungen. — Weltausstellung 1889 in Paris. — Inserate.

## PROTOKOLL
über die
## Konferenz des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen
(§ 7 des Unterrichtsgesetzes.)

Aktum den 15. Februar 1888.

Anwesend sind:

1. Als Mitglieder des Erziehungsrates:

Herr Erziehungsdirektor J. E. Grob in Altstetten,
„ Erziehungsrat H. Näf in Neumünster,
„ „ U. Wiesendanger in Aussersihl,
„ „ J. Wissmann in Meilen,
„ „ Dr. J. Brunner in Fluntern.

Bemerkung: Herr Erziehungsrat Prof. Meyer v. Knonau in Riesbach und Herr Erziehungsrat Dr. Wettstein in Küsnacht entschuldigen ihre Abwesenheit.

Vorsitzender der Konferenz: Herr Erz.-Direktor J. E. Grob.

Protokollführer: Herr Erziehungssekretär C. Grob.

2. Als Abgeordnete der Bezirksschulpflegen:

Zürich: Herr Sekundarlehrer Frey in Höngg, Präsident der Bezirksschulpflege,

Affoltern: Herr Lehrer Berchtold in Knonau, Präsident der Bezirksschulpflege,

Horgen: Herr Sekundarlehrer Stiefel in Horgen, Präsident der Bezirksschulpflege,

Meilen: Herr Pfarrer Schuster in Männedorf, Präsident der Bezirksschulpflege,

Hinweil: Herr Pfarrer Hegi in Fischenthal, Präsident der Bezirksschulpflege,

Uster: Herr Sekundarlehrer Stüssi in Uster, Präsident der Bezirksschulpflege,

Pfäffikon: Herr Pfarrer Tappolet in Lindau, Aktuar der Bezirksschulpflege,

Winterthur: Herr Pfarrer Studer in Oberwinterthur, Präsident der Bezirksschulpflege,

Andelfingen: Herr Sekundarlehrer Lutz in Marthalen, Mitglied der Bezirksschulpflege,

Bülach: Herr Kantonsrat Gut-Heusser in Embrach, Präsident der Bezirksschulpflege,

Dielsdorf: Herr Sekundarlehrer Keller in Buchs, Aktuar der Bezirksschulpflege.

Die in Folge Verfügung der Erziehungsdirektion vom 29. Okt. 1887 von den Bezirksschulpflegen eingereichten Vorschläge betreffend die Verhandlungen der heutigen Konferenz ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Zürich: 1. Stand der Lehrmittelfrage in der Alltagsschule. 2. Erweiterung der Alltagsschule um zwei Schuljahre (statt um eines). 3. Revision der Verordnung betreffend Beaufsichtigung der Schulen vom 20. März 1867.

Affoltern: Handhabung des Regulativs betreffend die Visitationen vom 19. Dezember 1882.

Horgen: 1. Aufnahme schwächlicher und schwachsinniger Kinder in die Schule. 2. Teilung der Ergänzungsschule bei mehreren Lehrern. 3. Wie Affoltern.

Meilen: 1. Wie Zürich 3. 2. Zustellung der Lehrmittel an die Visitatoren. 3. Einheitliche Schulzeugnisse.

Hinweil: 1. Wie Zürich 3. 2. Neuordnung der Promotionen. 3. Wie Meilen 2. 4. Revision des Lehrplans der Sekundarschule.

Uster: 1. Schriftliche Arbeiten (Reinhefte etc.). 2. Die Deklamation bei Schulprüfungen. 3. Wie Zürich 3. 4. Erfahrungen mit der Antiqua. 5. Vereinfachung resp. bessere Verteilung des realistischen Lehrstoffes. 6. Kompetenzen der Aufsichtsorgane betr. die Arbeitsschule. 7. Erfahrungen über Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

Pfäffikon: 1. Wie Zürich 3. 2. Religionslehrmittel für Primarschulen. 3. Geschichtslehrmittel für Ergänzungsschulen. 4. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Winterthur: 1. Wie Zürich 3. 2. Erhebungen über die Leistungen der Gemeinden an Fortbildungsschulen. 3. Besoldungen der Mitglieder und Aktuare der Bezirksschulpflegen. 4. Verzeichnis der zu memorirenden Lieder.

Bülach: 1. Veränderung der Ergänzungsschule. 2. Verlängerung der Arbeitsschule. 3. Religionsunterricht. 4. Unterricht in der Muttersprache.

Dielsdorf: 1. Wie Zürich 3. 2. Sind die Klagen über den zu raschen Wechsel der Lehrmittel und über zu hoch gehaltenen und zu umfangreichen Lehrstoff berechtigt? 3. Wie Bülach 3.

Bemerkung: Die Bezirksschulpflege Andelfingen hat auf die Einreichung von Vorschlägen verzichtet.

Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1888 die Bereinigung der Traktandenliste vorgenommen.

Die ausgewählten Traktanden sind teils von einer Reihe von Bezirksschulpflegen vorgeschlagen, teils stehen sie unter sich in gewisser engerer oder weiterer Beziehung. Diejenigen Fragen, welche die im Wurfe liegende Revision des Unterrichtsgesetzes berühren, sind den bevorstehenden Beratungen im Kantonsrate überlassen worden.

Als erster Votant ist jeweilen der Abgeordnete derjenigen Bezirksschulpflege bezeichnet, welche die betreffende Frage angeregt hatte.

Der Vorsitzende begrüsst die Versammlung und erteilt nähern Aufschluss über die vom Erziehungsrate festgesetzte Tagesordnung.

## I. Revision der Verordnung vom 20. März 1867 betr. Beaufsichtigung und Beurteilung der Schulen.

(1. Votant: Abgeordnete von Zürich.)

Es ergeben sich aus der Besprechung folgende Gesichtspunkte:

1. Die vom Erziehungsrat zugelassene Beschränkung der Noten auf I (genügend) und II (ungenügend) hat sich nach der Anschauung der Mehrzahl der Bezirksschulpflegen bewährt und dürfte bei einer Revision der Verordnung definitiv vorgeschrieben werden. (9 Stimmen von 11.) Hiebei hat es die Meinung, dass im ausführlichern schriftlichen Bericht der Visitatoren über die einzelnen Schulabteilungen zu Handen der Primar- und Sekundarschulpflegen, welcher durch Beschluss des Erziehungsrates vom 29. August 1883 (Verabscheidung der Jahresberichte) ausdrücklich auch weiterhin verlangt wird, auf besondere Vorzüge und Mängel hingewiesen werden, und eine genauere Wertung der erteilten Zensur erfolgen kann. Eine Zwischennote (I—II) soll nicht zulässig sein. (§ 20 der Verordnung.)

Bemerkung. In einem Bezirke sollen seit mehreren Jahren keine schriftlichen Berichte mehr an die Schulpflegen erlassen werden; in einem andern werden dieselben wenigstens nicht mehr als obligatorisch betrachtet.

2. Zur Erleichterung der Visitation wird ein allgemeines Formular gewünscht, welches bestimmte Wegleitung über die Beurteilung der Leistungen und die zu machenden weitern Beobachtungen erteilt. Solche Formulare sind von einzelnen Bezirksschulpflegen erlassen worden. Dieselben bleiben im Archiv dieser Behörden und bieten die nötigen Anhaltspunkte zur spätern Ausstellung von Zeugnissen für die Lehrer.

3. Eine gleichmässigere Beurteilung der Leistungen in den Primar- und Sekundarschulen (§ 8 der Verordnung) könnte dadurch erzielt werden, dass für sämtliche Schulen am Examen in den Hauptgebieten (Sprache und Rechnen) dieselben Aufgaben gestellt würden. Da eine solche Massnahme indes als eine zu weit gehende Uniformirung erscheinen könnte, wäre dieselbe auf das Gebiet der einzelnen Bezirke einzuschränken.

4. Die in § 18 der Verordnung vorgesehene Besprechung

des Visitators mit der Schulpflege kann je nach Umständen in Abwesenheit oder in Anwesenheit des Lehrers stattfinden.

Der Visitator sollte nach jedem Schulbesuch seine gemachten Beobachtungen dem Lehrer mündlich oder schriftlich mitteilen.

Eine Bezirksschulpflege ordnet in gewissen Fällen auch mündliche Besprechung des Visitators mit dem Lehrer an nach erfolgter Erteilung der Jahreszensur, um ihn auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, welche sich unter den obwaltenden Verhältnissen zur Aufnahme in den schriftlichen Bericht nicht eignen.

5. Der Ausschluss von Schriften, Zeichnungen oder Heften, welche für das Examen besonders erstellt werden, sollte strenge durchgeführt werden. (§ 13 der Verordnung.)

6. Die Dauer des Examens auf der Sekundarschulstufe könnte der Praxis entsprechend von sechs auf vier Stunden reduzirt werden. (§ 11 der Verordnung.)

7. Einer besondern Examenrede sollte nicht mehr gerufen werden (§ 17 der Verordnung.)

8. Da die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksschulpflegen eine dreijährige ist, sollte soweit möglich auch ein Visitator während drei (statt zwei) Jahren dieselben Schulen beaufsichtigen. (§ 20 des Unterrichtsgesetzes.)

9. Wenn der bisher jährliche schriftliche Bericht an die Gemeinde- und Sekundar-Schulpflegen künftig nur alle 3 Jahre verlangt werden wollte, so müssten die Visitatoren der betreffenden Schule denselben gemeinschaftlich festsetzen.

10. Es sollte eine neue Bestimmung in die Verordnung aufgenommea werden, welche den Bezirksschulpflegen das Recht einräumt, mit allfälligen allgemeinen Beobachtungen und Wünschen direkt an die Schulkapitel zu gelangen.

## II. Handhabung des Regulativs betr. die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen v. 19. Dez. 1883.

(1. Votant: Abgeordnete von Affoltern.)

Aus der Diskussion ergibt sich im wesentlichen Folgendes:

1. Bei Durchführung der Vorschriften betreffend die Zahl der von den Mitgliedern der Gemeinde- und Sekundar-Schul-

pflegen zu verlangenden Schulbesuche (§§ 2—4 des Regulativs) haben sich in einzelnen Bezirken etwelche Schwierigkeiten ergeben, wenn die geforderte Minimalzahl von 4—5 Besuchen, nämlich von zwei Besuchen an einer Alltagsschule und je einem Besuch an Ergänzungs-, Sing- und Arbeitsschule (letztere können indes einer Frauenkommission übertragen werden), verlangt werden wollte. Wo die Einteilung in Sektionen nicht zulässig ist (1-2 Lehrstellen in einem Schulkreise), werden Mahnungen und Bussen notwendig, da diese Forderung als weit gehend empfunden wird.

2. Die Verhängung von Bussen wird in den Bezirken sehr verschieden gehandhabt. Einzelne Bezirksschulpflegen mahnen bei mangelnden Besuchen, andere dagegen verhängen bei der gleichen Zahl bereits Bussen, auch weichen die Beträge der Bussen bei denselben mangelhaften Leistungen stark von einander ab.

3. Einzelne Bezirksschulpflegen haben bestimmte Weisungen an die untern Schulbehörden erlassen, wie das Regulativ zu handhaben sei, andere haben von den letztern Auskunft verlangt, in welcher Weise sie bei der Einteilung in Sektionen die einzelnen Mitglieder bei der Visitation betätigen, aber es fehlt an einheitlicher Auffassung und Anwendung im ganzen Kanton.

### III. Einführung einheitlicher Schulzeugnisse.

(1. Votant: Abgeordnete von Meilen.)

Bei Behandlung dieses Traktandums werden folgende Wünsche laut:

1. Es wird als Mangel empfunden, dass für Mahnungen, Bussenandrohungen und Bussenverhängungen nicht ein einheitliches Formular besteht.

2. Auch die Entlassungszeugnisse werden in sehr verschiedener Weise ausgestellt, und ein einheitliches Schema böte auch hier wesentliche Erleichterung.

3. Die nach § 13 der Schulordnung vierteljährlich auszustellenden Schulzeugnisse sind zwar eine schwierige Arbeit für den Lehrer, müssen aber doch im allgemeinen als eine notwendige und zweckmässige Einrichtung bezeichnet werden, weil sie den Eltern regelmässige Auskunft erteilen über das

Verhalten ihrer Kinder in der Schule und den rechten Schülern selbst als Sporn dienen. Zur Erleichterung der Ausstellung sollte der Staat ein einfaches, für die Primarschule nur auf Fleiss, Fortschritt und Betragen gerichtetes, für die Sekundarschule dagegen die einzelnen Fächer beschlagendes Schulzeugnis in der Form eines Büchleins für jeden Schüler verabreichen, das den letztern durch alle Schulstufen hinauf begleiten würde und auch das Entlassungszeugnisformular enthalten könnte.

Es ist zu erwarten, dass ein einheitliches Zeugnisformular dazu führen werde, auch die Taxirung der Leistungen, welche im grossen Ganzen eher als zu hoch bezeichnet werden muss, übereinstimmender und genauer zu gestalten.

Bei dieser Gelegenheit wird bekannt, dass in einzelnen Bezirken und Gemeinden die regelmässige Ausstellung solcher Zeugnisse unterlassen wird, weil es schwer, ja unmöglich sei, unter allen Umständen gerechte Zensuren zu erteilen.

4. Die Bezirksschulpflegen haben alljährlich grosse Mühe, die zu genehmigenden Stundenpläne einzutreiben und bekommen sie dann in den mannigfaltigsten Formen und Gestalten. Auch diese Arbeit könnte erleichtert und vereinfacht werden durch Abgabe einheitlicher Stundenplan-Formulare von Seiten des Staates.

## IV. Entschädigung der Aktuare und der Mitglieder der Bezirksschulpflegen.

(1. Votant: Abgeordnete von Winterthur.)

1. Die Festsetzung der Besoldung der Aktuare der Bezirksschulpflegen geschah durch regierungsrätlichen Beschluss vom 4. August 1860 nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend diejenigen Besoldungen, welche nicht durch spezielle Gesetze festgesetzt sind, vom 27. Oktober 1856, in folgender Weise: Zürich und Winterthur je 200 Fr., Hinweil und Pfäffikon je 160 Fr., Andelfingen und Bülach je 150 Fr., Horgen, Uster und Dielsdorf je 140 Fr., Affoltern und Meilen je 120 Fr.

Die Verhältnisse sind seither wesentlich andere geworden, insbesondere haben sich die Schulabteilungen vermehrt und ist in Folge davon die Kanzleiarbeit eine umfassendere geworden, abgesehen davon, dass einzelne Bezirksschulpflegen

auch durch eigene Initiative ihre Betätigung ausdehnen und intensiver gestalten.

2. Die Entschädigung der Mitglieder ist durch § 19 des Unterrichtsgesetzes vom 22. Dez. 1859 für jeden Visitationstag auf drei Franken festgesetzt. Erst seit einigen Jahren ist es gestattet, hiebei auch die Examentage zu verrechnen. Reiseentschädigungen werden nicht ausgerichtet. Ein Taggeld in diesem bescheidenen Betrag besteht bei keiner andern staatlichen Behörde, auch die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen erhalten ein Taggeld von 6 Fr. Diese Entschädigungen sollten zeitgemäss erhöht werden, und es dürfte dies wohl am richtigsten bei Gelegenheit der Beratung über das pendente Verwaltungsgesetz geschehen.

### V. Zustellung der obligatorischen Lehrmittel an die Visitatoren.

(1. Votant: Abgeordnete von Hinweil.)

1. Die Visitatoren haben nach § 14 der Verordnung betr. Beaufsichtigung und Beurteilung der Schulen auf Grundlage der Lehrmittel die am Examen zu behandelnden Gegenstände zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke müssen sie die Lehrmittel genau kennen. Es ist ihnen mit Rücksicht auf das bescheidene Taggeld nicht zuzumuten, dass sie dieselben aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Staat sollte daher jedem Visitator der Primarschule und jedem Visitator der Sekundarschule je die Lehrmittel der betreffenden Schulstufe zur Verfügung stellen. Zwar ist dem Archiv jeder Bezirksschulpflege eine Sammlung sämtlicher obligatorischer Lehrmittel übermittelt worden, aber dies genügt nicht, da ein einzelnes Exemplar für die allgemeine Benutzung nicht ausreicht.

2. Die Schwierigkeiten unentgeltlicher Abgabe der Lehrmittel an sämtliche Visitatoren sind jedoch nicht zu verkennen, und insbesondere ist auch die Bedeutung einer einmaligen Ausgabe von 4000—5000 Fr. und einer nachherigen jährlichen Ausgabe von 200—300 Fr. nicht zu unterschätzen; ebenso muss zugegeben werden, dass kaum alle Visitatoren dasselbe dringende Bedürfnis empfinden, die Lehrmittel zu studiren, und dass also eine Reihe von Exemplaren unbenutzt bliebe. Aus diesen Gründen dürfte es als ausreichend erschei-

nen, wenn den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen die Berechtigung eingeräumt würde, nach Bedürfnis ein Lehrmittel aus dem Staatsverlag in einem Exemplar unentgeltlich zu beziehen.

VI. Erfahrungen mit der Antiqua.

(1. Votant: Abgeordnete von Uster.)

1. Die von verschiedenen Seiten gemachten Mitteilungen ergeben, dass man in einzelnen Bezirken eine entschiedene Verbesserung der Schriften glaubt wahrnehmen zu können.

2. Indes wird auch hervorgehoben, dass dem Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 15. März 1883 betreffend die Einführung der Antiqua an vielen Orten nicht nachgelebt werde. Es soll nämlich vorkommen, dass die deutsche Schrift von einzelnen Lehrern überhaupt gar nicht oder nur in sehr ungenügender Weise betrieben wird, wodurch die Schüler nicht in den unverlierbaren Besitz der noch in den Geschäften vorherrschenden deutschen Kurrentschrift gelangen.

3. Damit auch die deutsche Schrift wirklich gelernt und geschrieben wird, dürfte es nötig sein, dieselbe etwas früher zu beginnen und intensiver zu betreiben. In den obern Klassen der Primarschule und in der Sekundarschule wäre dem Schüler zuzumuten, die Aufsätze bald in der einen, bald in der andern abzufassen, damit ihm beide Schriften geläufig werden. Ebenso wäre Vorsorge zu treffen, dass die beiden Schriften auch wirklich rein geschrieben werden, d. h. nicht ein Gemenge von deutschen und französischen Buchstaben geduldet werde. Zur Erleichterung des Unterrichts würde es sich empfehlen, für beide Schriften bestimmte Formen vorzuschreiben. In der Ergänzungsschule sollte es dem Schüler überlassen sein, derjenigen sich zu bedienen, welche ihm am leichtesten erscheint. Eine bezügliche Wegleitung von Seiten des Erziehungsrates dürfte angezeigt sein, damit nicht die guten Erfahrungen mit der Antiqua durch mangelhafte Ausführung der Intentionen des Erziehungsrates in Frage gestellt werden.

Die Konferenz

beschliesst:

ad I: Der Erziehungsrat wird ersucht, die Verordnung vom 20. März 1867 betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen in Revision zu ziehen und hiebei die besprochenen Punkte tunlichst zu berücksichtigen.

ad II: Es wird dem Erziehungsrat der Wunsch ausgesprochen, über die Handhabung des Regulativs betreffend die Visitationen vom 19. Dezember 1883, insbesondere über die Minimalzahl der Besuche und die zu verhängenden Bussen eine allgemein gültige Wegleitung zu erlassen.

ad III: Die Frage der Erstellung einheitlicher Formulare für Absenzenmahnungen, Schulzeugnisse, Entlassungszeugnisse und Stundenpläne wird dem Erziehungsrate zur genaueren Prüfung überwiesen.

ad IV: Die Erziehungsdirektion wird ersucht, bei Gelegenheit der Beratung des Verwaltungsgesetzes auch die zeitgemässe Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder und Aktuare der Bezirksschulpflegen in Anregung zu bringen.

ad V: Es ist Vorsorge zu treffen, dass denjenigen Visitatoren, welche einen bezüglichen Wunsch aussprechen, die obligatorischen Lehrmittel als amtliche Exemplare unentgeltlich aus dem Staatsverlag verabreicht werden.

ad VI: Der Erziehungsrat wird ersucht, über die Einführung und Einübung der Antiqua und der deutschen Schrift in einem neuen Kreisschreiben genaue Weisung zu erteilen.

Zürich, den 15. Februar 1888.

Der Protokollführer:
C. Grob.

---

## Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz

am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

(Mit Bundessubvention veranstaltet.)

### A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer bessern praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmässiger Abwechslung in

dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modelliren und den nötigen Hülfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig und es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) zurückgelegtes 18. Altersjahr;
b) Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);
c) Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen *sind bis Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur* einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen durch Beschluss der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen kann.

3. Schulgeld. Es wird von den Teilnehmern kein Schulgeld bezogen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das Schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden von der zürcherischen Erziehungsbehörde Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

## C. Lehrplan für den Kurs im gewerbl. Freihandzeichnen und Modelliren.

Sommersemester 1888.

1. Projektionslehre und Schattenlehre. In der ersten Hälfte des Semesters 5, in der zweiten Hälfte 3 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern im Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes. Anwendung auf das gewerbliche Freihandzeichnen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. Stillehre und Farbenlehre. Wöchentlich 3 Stunden. Das Wesentlichste über die Kunststile der ältesten Kulturvölker (Ägypter, Assyrer, Griechen). Üebersicht des römischen, byzantinischen, islamitischen Kunststils, der mittelalterlichen Stile und der Renaissance in ihrer Entwickelung bis auf die Neuzeit. Anschliessend an die maurische Kunst: Farbenlehre. Die Bedeutung des Ornaments und die Modifikation desselben je nach Ausführung in verschiedenen Materialien.

3. Ornamentik. Wöchentlich 2 Stunden. Das Ornament nach seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.) und seinen Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornament etc.). Kombinationen gegebener Motive.

4. Methodik. Wöchentlich 1 Stunde. Methode des allgemeinen und des gewerblichen Freihandzeichnens. Stilisiren von Blättern, Blüten etc.)

5. Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Berücksichtigung der

hauptsächlichsten Darstellungsarten (Feder, Pinsel etc.). Anwendung von Farben (Aquarell, Guache). Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände.

6. Zeichnen nach Körpern und Perspektive. Wöchentlich 3 Stunden. Perspektivisches Zeichnen von Körpern im Anschluss an die Erklärung der Grundgesetze der Perspektive.

7. Zeichnen nach Gipsmodellen. Wöchentlich 7 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen und Ornamentik nach plastischen Vorlagen.

8. Modelliren. Wöchentlich 6 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen. Einfache Ornamente nach Gipsmodellen und Zeichnungen.

---

Den Kursteilnehmern steht eine Sammlung von bewährten Lehrmitteln (Vorlagewerke, Modelle etc.) für gewerbliche Fortbildungsschulen zur Verfügung. Auch soll ihnen Gelegenheit geboten werden, unter sachkundiger Leitung gewerbliche Werkstätten und das Gewerbemuseum der Stadt Winterthur zu besuchen.

Das Programm für den Sommerkurs 1889 im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen wird später bekannt gegeben werden.

Zürich, den 28. Dezember 1887.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Direktor des Erziehungswesens:
J. E. Grob.
Der Sekretär: C. Grob.

---

## Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Rücktritte:

| Bezirk | Schule | Lehrer | Zeitpunkt des Rücktrittes |
|---|---|---|---|
| Zürich | Örlikon | Hofmann, Fanny | Schluss des Schuljahres 1887/88 |
| Meilen | Hombrechtikon | Moor, Jakob | " " " " |
| Winterthur | Eschlikon | May, Eduard | " " " " |

Vikare:

| Bezirk | Schule | Lehrer | Ursache | Beginn | Vikar |
|---|---|---|---|---|---|
| Pfäffikon | Madetsweil | Leemann, Paul | Krankheit | 8. Febr. | Keller, Theoph. v. Glattfelden |
| Andelfingen | Rheinau | Schneller, E. | „ | 30. Jan. | Stamm, Jak. von Thayngen |
| Andelfingen | Ellikon a. Rh. | Bosshard, Heinr. | „ | 20. Febr. | Meier, Alb. von Bülach |

Aufhebung von Vikariaten:

| Bezirk | Schule | Lehrer | Ursache | Schluss | Vikar |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | Höngg | Gubler, Jakob | Krankheit | 28. Jan. | Meyer, Alb. von Bülach |
| Zürich | Wiedikon | Meierhofer, J. J. | „ | 4. Febr. | Widmer, Johs. von Volken |

Wahlgenehmigungen:

| Bezirk | Schule | Name des Gewählten | bisherige Eigenschaft | Datum der Wahl |
|---|---|---|---|---|
| Horgen | Thalweil | Furrer, Gottfried | Lehrer in Bachenbülach | 22. Jan. |

# Inserate.

## Maturitätsprüfung in Zürich.

Wer sich der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zu unterziehen wünscht, hat seine Anmeldung bis spätestens den 24. März an den Unterzeichneten franko und am besten durch rekommandirte Postsendung einzuschicken. Für diese Prüfung sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Sept. 1883 massgebend, dasselbe kann von der Kanzlei der Erziehungsdirektion unentgeltlich bezogen werden. Die in § 9 dieses Reglements angeführten Ausweisschriften sind vollständig der Anmeldung beizulegen, nur die Bescheinigung der Kanzlei betreffend Entrichtung der Gebühren können auswärts wohnende Bewerber noch zur Maturitätsprüfung mitbringen. Alle erforderlichen Angaben sind schon in der schriftlichen Anmeldung, nicht erst bei der Prüfung zu machen, insbesondere: a) ob der Aspirant im Griechischen geprüft zu werden wünscht, und wenn nicht, ob im Englischen oder Italienischen; b) in welcher Fakultät er sich immatrikuliren zu lassen gedenkt; c) ob er von einer der in § 15 bezeichneten Ermässigungen Gebrauch machen will. Auch Diejenigen, welche die Prüfung nicht zum ersten Mal machen, haben sämtliche vorgeschriebenen Ausweisschriften einzusenden, auf frühere Eingaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Maturitätsprüfung findet in der zweiten Woche April statt, der genaue Termin wird den Aspiranten später besonders mitgeteilt werden.

Die Zulassungsprüfung findet nach Beendigung der Maturitätsprüfung statt, die Meldungen zu derselben sind bis spätestens 20. April bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hottingen bei Zürich, 28. Februar 1888.

Prof. Dr. Hugo Blümner, Klosbach 65.

Zur Notiz für die Lehrer betr. die Bibliotheken der Schulkapitel.

Die Oberpostdirektion hat die Inanspruchnahme der Portofreiheit für uneingeschriebene Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm betreffend den Bücheraustausch und die rein dienstlichen Angelegenheiten der Lehrerbibliotheken der zürcherischen Schulkapitel bis auf weiteres zugestanden.

Zürich, den 3. Februar 1888.

Für richtigen Protokoll-Auszug:
Der Sekretär: C. Grob.

Technikum des Kts. Zürich in Winterthur.
Fachschule für *Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer,* für *Kunstgewerbe* und *Handel.*

Der Sommerkurs beginnt am 16. April mit den I. und III. Klassen aller Abteilungen und den V. Klassen der Schulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker und Geometer. Für den Eintritt in die I. Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können. Die Aufnahmsprüfung findet Samstag den 14. April von Morgens 8 Uhr an statt.

Während des Sommersemesters findet auch ein Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen im Freihandzeichnen und Modelliren statt. (Programme sind bei der Direktion zu beziehen.)

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an

Die Direktion des Technikums.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien unb Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1888/89 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden 4 der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehende Freiplätze für das Sommersemester 1888 an der Musikschule (Abteilung der Dilettanten) für Lehrer und Studirende zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 10. April l. J. bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, 29. Februar 1888. Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Sekundarlehrerstelle.

Hombrechtikon. Die Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule wird gemäss § 288 des Unterrichtsgesetzes zur Wiederbesetzung auf Anfang des Schuljahres 1888/89 ausgeschrieben. Besoldungsverhältnisse: Wohnung in natura, Zulage (inbegriffen Entschädigung für Holz und mangelndes Pflanzland) 400 Franken.

Bewerber wollen ihre schriftliche Anmeldung unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens den 10. März an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Finsler, einsenden.

Hombrechtikon, den 25. Februar 1888.

Die Sekundarschulpflege.

Kantonsschule in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs findet Samstag den 3. März, Nachmittags 2 Uhr, im Kantonsschulgebäude statt; die Aufnahmsprüfung der für die Industrieschule und für die erste Klasse des Gymnasiums Angemeldeten beginnt Dienstag den 3. April, die der übrigen Donnerstag den 5. April, Vormittags 7 Uhr. Für die Anmeldung sind erforderlich: ein vom Vater oder Vormund ausgestelltes Aufnahmsgesuch, ein amtlicher Altersausweis, Schulzeugnisse. Das Nähere siehe „Zürcher Amtsblatt“ Nr. 12, „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 41, 1. Blatt, „Zürcher Tagblatt“ Nr. 33 und 49.

Die öffentlichen Schlussprüfungen sind angesetzt auf Montag den 26. bis Donnerstag den 29. März.

Zürich, den 12. Februar 1888. Die Rektorate.